



Informationsblatt für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt liegt dann vor, wenn eine Person sich einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder einer/einem Erwachsenen in der Absicht nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen.

Sexualisierte Gewalt bedeutet zudem, dass sowohl Bedürfnisse als auch Stoppsignale der betroffenen Person übergangen werden. Die Verantwortung für sexualisierte Gewalt liegt immer und ausschliesslich bei der beschuldigten Person.

Strafverfahren

Sexualisierte Gewalt ist in der Regel ein Officialdelikt, das heisst aufgrund einer Meldung an die Polizei wird eine Strafuntersuchung eingeleitet und die beschuldigte Person wird amtlich verfolgt. Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wird bei der zuständigen **Staatsanwaltschaft** durchgeführt. Bei minderjährigen Tatpersonen ist die **Jugend-anwaltschaft** zuständig.

Die Staats- bzw. Jugendanwaltschaft entscheidet nach **Abschluss der Strafuntersuchung**:

- ob das Verfahren eingestellt wird (z. B. wenn die Beweislage ungenügend ist oder ein Vergleich erzielt wurde).
- ob das Verfahren mit einem Strafbefehl erledigt wird (z. B. wenn die beschuldigte Person Sanktionen wie Verweis, Busse, Freiheitsentzug bis 6 Monate usw. erhält).
- oder ob das Verfahren insbesondere bei drohenden höheren Strafen an das urteilende Gericht bzw. Jugendgericht überwiesen wird.

Das **urteilende Gericht bzw. Jugendgericht** entscheidet über die Schuld der beschuldigten Person und über das Strafmass.

Es kann auch über die finanziellen Ansprüche (Zivilansprüche, also Schadenersatz und Genugtuung) der betroffenen Person entscheiden.

Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Betroffene (Art. 154 ff, StPO)

Gefilmte Befragung von Minderjährigen

Die minderjährigen Betroffenen werden bei ihrer Befragung in der Regel gefilmt. Durch dieses Vorgehen wird verhindert, dass die betroffene Person die schmerzlichen Ereignisse mehrmals erzählen muss: bei der Polizei, bei der Staats- bzw. Jugendanwaltschaft und beim Gericht, bzw. Jugendgericht. In der Regel wird die minderjährige betroffene Person nicht mehr als zweimal befragt.

Ablauf der Befragung von Minderjährigen

Eine sichtbare Kamera filmt die Befragung. Die betroffene Person erzählt bei der **Kinderschutzgruppe des Inselspitals** (Kinder im Vorschulalter) oder bei der **Polizei** einer speziell ausgebildeten Person, was ihr widerfahren ist. In einem Nebenraum hinter einem Einwegspiegel oder per Videoschaltung verfolgen eine weitere spezialisierte Person der Kantons-polizei und eine für die Technik zuständige Person die Befragung.

Die Befragung verfolgen dürfen ebenfalls die **juristische Fachperson** der beschuldigten Person und der betroffenen Person sowie eine **Vertrauensperson** der betroffenen Person. Eine Pause vor Ende der Befragung ermöglicht der befragenden Person, sich mit der spezialisierten Person der Kantonspolizei zu beraten und Fragen der juristischen Fachpersonen entgegen zu nehmen.

Kinder, die zum Zeitpunkt der Einvernahme noch nicht 15 Jahre alt sind, werden als

Auskunftspersonen befragt und sind nicht zur Aussage verpflichtet (Art. 178, StPO).

Die wichtigsten Rechte der Betroffenen im Strafverfahren

Als betroffene Person haben Sie im Strafverfahren bestimmte Rechte: Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf allen Stufen des Verfahrens, Schutz vor Veröffentlichung der Identität, Ausschluss der Öffentlichkeit kann beantragt oder vom Gericht verfügt werden, Vermeidung einer Begegnung und Konfrontation mit der beschuldigten Person (Ausnahmen sind möglich), bei sex. Delikten Aussageverweigerung zu Fragen der Intimsphäre, Wahl des Geschlechts verschiedener Beteiligten, Information über Haftentlassung und Flucht der Täterschaft, Begleitung durch eine Vertrauensperson.

Als **Privatkläger*in** haben Sie zusätzlich folgende Rechte: Vertretung im Strafverfahren durch eine juristische Fachperson, Recht Beweisanträge zu stellen, Recht auf Akteneinsicht, Einreichung von Zivilforderungen, Eröffnung des Urteils, Zustellung der Urteile und Entscheide.

Die Aufzählungen sind nicht abschliessend. Konkrete Ausführungen erteilen wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.

Wir bitten Sie zu beachten, dass bei minderjährigen Beschuldigten etwas andere Regelungen im Strafverfahren (Jugend-anwaltschaft/Jugendgericht) gelten.

Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für medizinische Behandlungen, Ambulanzrechnung sowie für weitere ärztlich verordnete Massnahmen, wie z. B. eine Physiotherapie.

Wenn Sie berufstätig sind, melden Sie den Vorfall der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers. Sind Sie nicht berufstätig, melden Sie den Vorfall Ihrer privaten Unfallversicherung bei der Krankenkasse an.

Wenn Sie im Moment arbeitslos und bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angemeldet sind, melden Sie den Vorfall da.

Die Rechnungen (z. B. ärztliche Fachperson, Spital) müssen Sie bei der entsprechend Versicherung einreichen. Eventuell entstehende Selbstbehalte oder Franchisen können Sie später vor Gericht als Schaden anmelden (siehe unten).

Falls Sie Heilungskosten haben, die weder von den Versicherungen noch von der Täterschaft bezahlt werden, gibt es die Möglichkeit, dass Ihnen diese von der Opferhilfe zurückvergütet werden. Bitte wenden Sie sich damit an uns.



Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche

Falls Sie Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber der Täterschaft geltend machen wollen, besteht die Möglichkeit, diese Ansprüche im Strafverfahren bei der Staats- bzw. Jugendanwaltschaft als **Zivilforderungen** geltend zu machen.

Schadenersatzansprüche

Bei Schäden und Kosten, die durch die Straftat verursacht wurden, geht es hauptsächlich um:

- beschädigte oder zerstörte Kleidung und Schuhe.
- Lohn- oder Einkommenseinbussen, die durch die Straftat entstanden sind.
- Telefon- und Fahrspesen im Zusammenhang mit der Straftat.
- Restkosten, die die Krankenkasse oder Unfallversicherung nicht übernimmt.

Machen Sie eine **Schadensliste** der weiteren Schäden und Kosten möglichst mit Belegen und legen Sie diese bei der Einvernahme dem Gericht vor.

Genugtuung

Bei von Gewalt betroffenen Personen taucht häufig die Frage auf, ob Ihnen eine Genugtuung (Schmerzensgeld) zusteht. Eine Genugtuung kommt in Frage,

- wenn von der Straftat körperliche und/oder psychische Schäden zurückbleiben.
- wenn eine Einschränkung in den beruflichen und/oder privaten, vor der Straftat gelebten Möglichkeiten, zurückbleibt.
- wenn, obwohl keine bleibenden Schäden zurückbleiben, der Heilungsprozess sehr schmerzhaft, ausserordentlich lang oder für die betroffene Person aussergewöhnlich schwierig war.

Bitte beachten Sie, dass im Strafbefehlsverfahren die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche im **Zivilverfahren** geltend gemacht werden müssen. Bitte wenden Sie sich mit diesen Fragen an uns.

Entschädigung und/oder Genugtuung bei der Opferhilfe geltend machen

Wenn Ihnen bzw. Ihrem Kind eine Entschädigung und/oder Genugtuung zusteht und diese wegen unbekannter oder zahlungsunfähiger Täterschaft nicht bezahlt wird, können diese Forderungen unter Umständen durch die Opferhilfe übernommen werden. Beachten Sie bitte: diese Ansprüche sollten sobald als möglich bei der Opferhilfe geltend gemacht werden, spätestens **innerhalb von 5 Jahren ab Tatdatum**, sonst verfallen sie. War Ihr Kind zur Tatzeit unter 16 Jahre alt, können diese Ansprüche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei der Opferhilfe geltend gemacht werden.

Unser Angebot

Die Beratungsstelle Opferhilfe bietet Ihnen Beratung und Begleitung an. Die Beratungen sind **kostenlos** und auch **anonym** möglich. Wir unterstehen einer **strengen gesetzlichen Schweigepflicht**. Wir können Ihnen allgemeine rechtliche Auskünfte erteilen und gegebenenfalls eine juristische Fachperson vermitteln, die Sie juristisch beraten und bei Bedarf im Strafverfahren vertreten kann.

Ebenso können wir Ihnen psychologische Unterstützung anbieten und bei Bedarf therapeutische Fachpersonen vermitteln.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an uns wenden.

